



Opferschutz

Tipps und Hinweise Ihrer Polizei



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,



„Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt“ ist die erste zentrale Aussage des Leitbilds der Polizei Baden-Württemberg. Sie gilt in ganz besonderem Maße für Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Baden-Württemberg ist eines der sichersten Bundesländer in Deutschland und wir arbeiten jeden Tag dafür, dass wir noch ein bisschen besser werden. Freilich kann, trotz professioneller und engagierter Arbeit unserer Polizei, nicht jede Straftat verhindert werden.

Sie dürfen jedoch in jedem Fall darauf vertrauen, dass unsere Polizeibeamtinnen und -beamten – neben der Aufklärung der Straftat – alles daran setzen, die belastenden Tatfolgen für die Opfer so gering und erträglich wie möglich zu halten. Einfühlungsvermögen und Professionalität gehören daher im Umgang mit Opfern von Straftaten zu unseren Kernkompetenzen. Uns ist absolut bewusst, dass es gerade in der akuten Phase nach einer Straftat schwierig ist, die vielen Informationen zu ordnen und zu verarbeiten – viele sind in dieser Situation allein und fühlen sich überfordert. Deshalb geben wir Ihnen mit dieser Broschüre alles Wissenswerte zum Thema Opferschutz und Opferhilfe an die Hand. In der Neuauflage dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Informationen zum Verlauf des Strafverfahrens sowie zu Ihren Rechten als Opfer einer Straftat zusammengefasst. Ebenso gibt es Informationen, wo und wie Sie individuelle Unterstützung in Ihrer Nähe finden.

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf Hilfeangebote gelegt, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Sie finden zum Beispiel die Kontaktdaten zu Hilfsorganisationen, zu denen Sie per Video-Chat in Gebärdensprache, per E-Mail, Fax oder SMS Kontakt aufnehmen können. Sollten Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, zögern Sie bitte nicht, mit Ihrer Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen. Hier stehen Ihnen speziell geschulte Kolleginnen und Kollegen als kompetente Ansprechpartner persönlich zur Verfügung.

Das Vertrauen zwischen unseren Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei ist uns wichtig. Es ist die Basis für eine weiterhin positive Entwicklung der Sicherheitslage in Baden-Württemberg. Häufig erhält die Polizei erst durch die Erstattung einer Anzeige Kenntnis von einer Straftat und kann Ermittlungen einleiten, um die Tat aufzuklären und den Opfern zu helfen. Insbesondere bei Straftaten außerhalb der Öffentlichkeit, beispielsweise dem sexuellen Missbrauch von Kindern oder häuslicher Gewalt, ist eine Anzeige bei der Polizei die einzige Möglichkeit, die Opfer und potenzielle weitere Opfer vor endlosem Leid zu schützen. Schauen Sie nicht weg und helfen Sie mit, in unserem Land eine Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Vertrauen Sie uns: Wir sind für Sie da – mit Sicherheit!

Herzlichst

Thomas Strobl
Stellvertretender Ministerpräsident,
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Notizen

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Strafverfahren	6
Informationen nach einem Wohnungseinbruch.....	16
Informationen nach einer Gewalttat	20
Verletzungen und deren Behandlung.....	20
Finanzielle Hilfeleistungen	21
Wo finde ich Hilfe?.....	26
Überregionale Stellen zum Opferschutz und zur Opferhilfe	26
Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen	35
Beratungsstellensuche	36
Weitere hilfreiche Informationen im Internet	37
Impressum	39

Informationen zum Strafverfahren

Opfer von Straftaten haben vielfältige Rechte. Diese müssen aber meist selbstständig eingefordert werden. Opferhilfeeinrichtungen bieten dabei Hilfe und Beratung.



Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. Speziell ausgebildete Personen, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, können Ihnen hier in **individuellen Beratungsgesprächen** viele wichtige und nützliche Informationen geben und Sie dabei unterstützen, **Ihre Rechte** in Anspruch zu nehmen. Sie können Ihnen bei Bedarf auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Im Kapitel „Wo finde ich Hilfe?“ erhalten Sie weitere Hinweise zu Opferhilfeeinrichtungen und wie Sie eine für Sie geeignete in **Ihrer Nähe** finden.

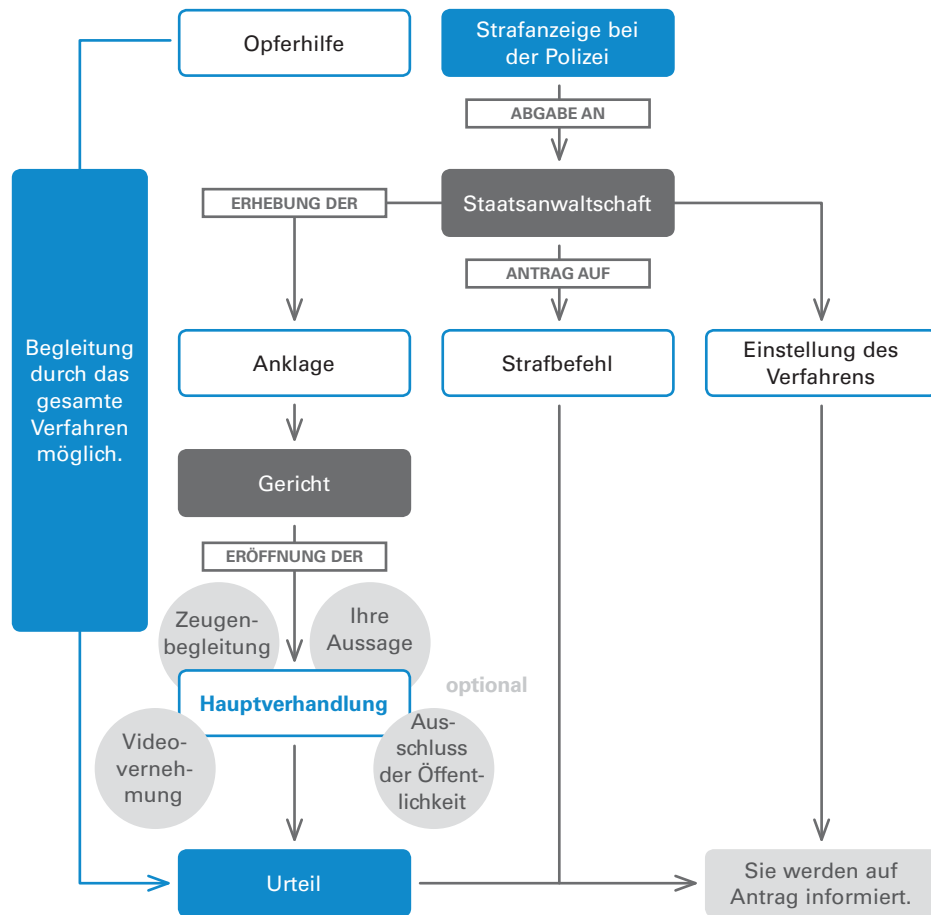
Wie kann ich eine Straftat anzeigen?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an **jede Polizeidienststelle** wenden. Eine erstattete Strafanzeige können Sie nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen.

Bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten, wie z. B. bei einer Beleidigung, findet eine Strafverfolgung nur statt, sofern Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen und einen **Strafantrag** stellen. Den Strafantrag müssen Sie innerhalb von **drei Monaten** stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person der Täterin bzw. des Täters erfahren haben.

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Das Strafverfahren kann, abhängig von Sachverhalt und besonderen Begleitumständen, unterschiedlich ablaufen.



Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle oder im Internet unter:

→ www.polizei-beratung.de/ablauf_strafverfahren.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Informationen zum Strafverfahren erhalten Sie nicht immer automatisch. Sie müssen, am besten gleich bei der Polizei, sagen, **ob** und **welche Informationen** Sie haben möchten. Sofern Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, falls die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was der bzw. dem Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob die bzw. der Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist. Sie werden auch informiert, wenn diese bzw. dieser auf der Flucht ist und was in diesem Fall zu Ihrem Schutz getan wird.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob der bzw. dem Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu bekommen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind, müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten benötigen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Als Opfer bestimmter Straftaten können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie **besondere Rechte**. Zum Beispiel können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Beim Erstellen einer Anzeige wird man Ihnen helfen. Die Bestätigung Ihrer Anzeige und die Information, wo und wann die Gerichtsverhandlung stattfindet, können Sie auf Antrag in einer Ihnen verständlichen Sprache bekommen. Außerdem haben Sie bei Ihrer Zeugenvernehmung Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.

Ihre Zeugenaussage

Als Opfer einer Straftat sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie die **Aussage verweigern**, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse angeben. Sollte sich für Sie dadurch eine besondere Gefährdung ergeben, kann eine Ausnahme hiervon gemacht werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre **private Anschrift** nicht bekanntgeben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. die Adresse einer Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder eine andere **Vertrauensperson**. Diese darf



bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein **Rechtsanwalt** auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Falls Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen hierfür Kosten entstehen. Wird die bzw. der Angeklagte verurteilt, muss sie bzw. er Ihre **Rechtsanwaltskosten** übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie bei Gericht beantragen, dass Ihnen kostenlos eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt wird. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten möglich oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner, durch eine Straftat ums Leben gekommen sind.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung **finanzielle Hilfe** beantragen, z. B. wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? In der Regel ist es möglich, diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend zu machen (Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen **Antrag** stellen. Das können Sie bereits bei der Anzeige der Straftat tun.



Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d.h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, falls Ihr Einkommen zu gering ist.

Weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz

Als Opfer **häuslicher Gewalt** oder von **Stalking** stehen Ihnen möglicherweise weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Familiengericht beantragen, dass der Täterin bzw. dem Täter verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, eine bisher gemeinsam mit der Täterin bzw. dem Täter bewohnte Wohnung nun alleine zu nutzen. Die erforderlichen Anträge können Sie selbst entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Es kann empfehlenswert sein, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich eine Täterin bzw. ein Täter ganz konkret und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen ihre bzw. seine Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur, sofern die Täterin bzw. der Täter ernsthaft gewillt ist, Verantwortung für die Tat und ihre Folgen zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich dem Opfer helfen, das Erlebte selbstbestimmt zu verarbeiten und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet unter

→ www.bgbw.landbw.de → Aufgaben im Überblick →

Täter-Opfer-Ausgleich oder

→ www.toa-servicebuero.de → Service → Fachstellen oder

→ www.bag-toa.de.



Informationen nach einem Wohnungseinbruch

Sie möchten sich in Ihrem
Zuhause wieder sicher fühlen!
Was können Sie tun?
Wer kann Ihnen helfen?



Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

Wichtig: Nutzen Sie den kostenlosen Service einer sicherungstechnischen Beratung durch die Expertinnen und Experten Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, **bevor** Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. Die speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren Sie produktneutral über den Stand der heutigen Sicherungstechnik für Fenster und Türen, auf Wunsch auch gerne bei Ihnen zu Hause.

Eine Übersicht zu Firmen in Ihrer Nähe, die für eine Nachrüstung von Sicherungsprodukten besonders qualifiziert sind (sogenannte Errichterunternehmen) und nach einem Einbruch auch die erforderlichen ersten Sicherungsmaßnahmen kompetent durchführen können,

erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle. Dieses **kostenlose Beratungsangebot** können selbstverständlich alle Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen, auch wenn sie nicht von einem Einbruch betroffen sind.

Eine Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie mithilfe der Beratungsstellensuche auf → www.polizei-beratung.de → **Opferinformationen** → **Beratungsstellensuche** oder → www.k-einbruch.de.

Bei Ihrer Polizei erhalten Sie weitere Informationen zum Beratungsangebot sowie zu weiteren Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Organisation von Nachbarschaftshilfen oder Urlaubsvorsorge).



Wer ersetzt mir den Schaden?

Grundsätzlich ist derjenige für den entstandenen Schaden haftbar, der ihn verursacht hat, also die Täterin bzw. der Täter. Ersatzansprüche sollten Sie über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geltend machen.

Für den Ersatz beschädigter oder entwendeter Sachen kommt, je nach den Umständen der Tat, eventuell auch Ihre **Hausratversicherung** oder **Gebäudeversicherung** auf. Verständigen Sie daher umgehend die Schadensabteilung Ihrer Versicherung. Bewahren Sie Rechnungen sorgfältig auf, um Ihre Schadensersatzansprüche bei Ihrer Versicherung geltend machen zu können.

In der Datenbank → www.securius.eu des Bundeskriminalamtes (BKA) werden Gegenstände veröffentlicht, die durch Polizei- oder Zolldienststellen sichergestellt wurden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus einer Straftat stammen. Hier können Sie **selbstständig** nach Gegenständen suchen, die Ihnen abhandengekommen sind.

Einbruchschutz zahlt sich aus!

Informieren Sie sich über staatliche **Förderungsmöglichkeiten** unter → www.kfw.de/einbruchschutz.

Informationen nach einer Gewalttat

Die Folgen von Gewalt sind besser zu verarbeiten, wenn man sich jemandem anvertrauen kann. Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.



Verletzungen und deren Behandlung

Gewalt kann sowohl körperlich als auch psychisch ausgeübt werden. Auch Verletzungen können körperlicher oder seelischer Art sein. Um einen frühzeitigen Beginn des Heilungsprozesses herbeizuführen, sollten Sie sofort eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Ein **ärztliches Attest** über die festgestellten Verletzungen kann sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein. In speziellen **Gewaltambulanzen** haben Sie die Möglichkeit, sich von besonders ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten untersuchen, vorhandene Spuren sichern und Verletzungen gerichtsfest dokumentieren zu lassen. Dies ist auch möglich, wenn Sie noch keine Anzeige bei der Polizei erstattet haben bzw. nicht wissen, ob Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch Anzeige erstatten möchten. Ob es solch ein Angebot auch in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie bei einer Opferberatungsstelle oder in Ihrem örtlichen Klinikum.

Finanzielle Hilfeleistungen

Neben der ärztlichen Versorgung und den darauffolgenden Heilbehandlungen stehen weitere Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung. Das können z. B. direkte finanzielle Zuwendungen oder die Übernahme von Kosten spezieller Heilbehandlungen sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Polizei nach Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Region.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Wenn Sie durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Sie über das Opferentschädigungsgesetz **staatliche Leistungen** erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Weitere Informationen finden Sie auf dem folgenden Merkblatt oder im Internet unter → www.bmas.de (Suchwort: Opferentschädigungsrecht).

Merkblatt: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)¹

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und/oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei den **Landratsämtern** beantragen.

Gewalttaten im Sinne des OEG sind zum Beispiel:

- vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen,
- Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen,
- sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Als **Leistungen** nach dem OEG können u. a. gewährt werden:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- psychotherapeutische Behandlungen (eine Liste von Traumatherapeutinnen und -therapeuten ist beim zuständigen Landratsamt erhältlich),
- laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern),
- Maßnahmen der Rehabilitation.

Die Gewährung von Leistungen nach dem OEG **setzt voraus**:

1. die Gewalttat muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben (für Auslandstaten gelten im OEG Sonderregelungen),
2. die Mithilfe bei der Aufklärung der Straftat (z. B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft),
3. einen Antrag beim Landratsamt.

Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche und/oder seelische Schädigung erlitten haben oder Hinterbliebene/r – Witwe/r, Waise, Eltern – einer bzw. eines an einer Gewalttat Verstorbenen sein.

Hinweis: Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Leistungen nach dem OEG sind u. a. zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn die bzw. der Geschädigte bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirkt.

bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert 

An das Landratsamt

.....

.....

.....

¹ Landesversorgungsamt BW, Auflage 03/13. Das Merkblatt ist bei jeder Polizeidienststelle und im Internet unter www.polizei-bw.de/Prävention/Opferschutz auch in englischer, französischer, russischer und türkischer Sprache erhältlich.

Um einen Antrag nach dem OEG zu stellen, wenden Sie sich an das Versorgungsamt Ihres Landratsamtes. Dort erhalten Sie Informationen zu Ihren Ansprüchen und **Hilfe bei der Beantragung**. Sie können auch den **nachfolgenden Vordruck** ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt übersenden. Sie erhalten dann von dort Nachricht. Sollten Sie bei der Antragstellung Hilfe benötigen, können Sie sich auch an eine der Beratungsstellen aus dem Kapitel „Wo finde ich Hilfe?“ wenden.

Hinweis: Sie können den Antrag **jederzeit** stellen. Sie bekommen die Leistungen in der Regel ab Antrag gewährt. Wenn Sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat stellen, können Ihnen auch Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung gewährt werden.

 bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

Name, Vorname, Geburtstag

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer

Datum, Unterschrift

Unterstützung für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten

Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten können finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen.

Auf → www.bundesjustizamt.de (Suchwort: Härteleistungen/Opferhilfe) erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren.

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Die Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg gewährt Opfern von Gewalttaten oder deren Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe. Es können insbesondere Hilfen bei nicht durchsetzbaren **Schmerzensgeldansprüchen** gewährt werden (Schmerzensgeldersatz).

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung erhalten Sie unter **0711/284 6454** (Mo–Do 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) oder unter → www.landesstiftung-opferschutz.de.



Fonds Sexueller Missbrauch

Der Fonds Sexueller Missbrauch will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter den Folgen leiden. Es können nur **Sachleistungen** wie z. B. Therapien bewilligt werden. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und der Antragstellung finden Sie unter → www.fonds-missbrauch.de.

Wo finde ich Hilfe?

Egal ob es um einen Taschendiebstahl, eine Körperverletzung oder eine andere Straftat geht, man weiß danach oft nicht, was man machen soll. Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.



Überregionale Stellen zum Opferschutz und zur Opferhilfe

Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden zu sein, ist für den einen zutiefst erschütternd, andere werden leichter damit fertig. Nicht selten sind psychische und/oder körperliche Reaktionen die Folge. Diese können sich in Form von wiederkehrenden Erinnerungen, Schlafstörungen, Angstgefühlen, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten u.ä. äußern. Die Beschwerden können direkt nach der Tat oder erst später auftreten.

Bei einigen Betroffenen sind diese Reaktionen weniger intensiv und hören nach kurzer Zeit wieder auf, bei einigen halten die Beschwerden an. Scheuen Sie sich nicht, Personen zu Rate zu ziehen, denen Sie sich

anvertrauen können und die Ihnen bei der **Bewältigung des Erlebten** helfen können. Neben den Ihnen nahestehenden Personen kommen dafür auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich qualifizierter Beratungsstellen oder sonstiger **Hilfeeinrichtungen** infrage, die Sie kostenfrei unterstützen. Die Polizei hilft Ihnen bei der Auswahl und **Vermittlung** einer solchen Einrichtung.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht landesweiter Hilfsangebote.

Traumatherapie

Eine Liste von Traumatherapeutinnen und Traumatherapeuten, die Gewaltopfer unmittelbar nach dem belastenden Ereignis behandeln, erhalten Sie beim Versorgungsamt des für Sie zuständigen Landratsamtes.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der **Begleitung im gesamten Strafverfahren** für besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden sind, in Einzelfällen auch für Erwachsene.

Im Rahmen der Prozessbegleitung erhalten Sie umfassende Informationen zum Strafverfahren und werden durch besonders qualifizierte Fachkräfte betreut und unterstützt. Ein entsprechender Antrag kann zu **jedem Zeitpunkt** des Verfahrens gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das zuständige Gericht. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter → www.jum.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Psychosoziale Prozessbegleitung).

Eine Liste mit allen Anbietern in Baden-Württemberg ist auf der Internetseite → www.olg-stuttgart.de (Suchwort: Psychosoziale Prozessbegleitung) zu finden.



Zeugenbetreuung

Zeugenbetreuungsstellen gibt es in vielen baden-württembergischen Amts- und Landgerichten. Dort erhalten Sie Antworten auf allgemeine Fragen zur **Zeugenpflicht** und zum Verfahrensablauf sowie Orientierungshilfen und Begleitung in den Gerichtssaal. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in Ihrer Zeugenladung angegebenen Kontaktadresse des betreffenden Gerichts.



WEISSER RING e.V.

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur **Unterstützung** von Kriminalitätsopfen und zur Verhütung von Straftaten.

Zu den Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS zählen u. a.:

- menschlicher Beistand und Betreuung nach der Straftat,
- Begleitung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht,
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- Hilfescheck für eine kostenlose anwaltliche bzw. psychologische Erstberatung.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch **finanzielle Hilfen** möglich, z. B. durch die Übernahme von Anwaltskosten oder die Unterstützung in tatbedingten Notlagen. Kriminalitätsofper und Interessierte können über das kostenfreie Opfer-Telefon unter der Telefonnummer **116 006** täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr Informationen zu den Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS anfordern. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter → www.weisser-ring.de.



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät deutschlandweit von Gewalt betroffene Frauen. Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort. Die Gespräche sind vertraulich und können **anonym** geführt werden.

Mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist eine Beratung in **vielen Sprachen** möglich. Das Hilfetelefon ist rund um die Uhr unter der Rufnummer **08000/116 016** oder zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr per Chat über die Website → www.hilfetelefon.de kostenfrei erreichbar.

Beratungsnetzwerk Häusliche Gewalt

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg stellt unter → www.sm.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Schutzangebote) eine Übersicht zu den Beratungsstellen für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen zur Verfügung. Hier finden Sie auch ein Verzeichnis aller **Frauen- und Kinderschutzhäuser** in Baden-Württemberg.



Leuchtlinie

Die Beratungsstelle Leuchtlinie steht Ihnen als direkte Hilfs- und Anlaufstelle zur Seite, wenn Sie Opfer von **rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt** geworden sind. Dazu gehören z. B. gewalttätige Übergriffe, Bedrohungen und Beleidigungen. An Leuchtlinie können Sie sich auch als Zeugin oder Zeuge einer solchen Tat wenden. Sie erreichen die Beratungsstelle über die Rufnummer **0711/888 999 33** oder im Internet unter → www.leuchtlinie.de.



TelefonSeelsorge

Die **TelefonSeelsorge** bietet allen Menschen, egal welcher Glaubenszugehörigkeit, in allen erdenklichen Situationen am Telefon oder im Chat anonym ein offenes Ohr. Sie erreichen sie telefonisch unter **116 123** oder im Chat unter → www.telefonseelsorge.de.

Auch die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater des **Muslimischen SeelsorgeTelefons** sind rund um die Uhr für Sie erreichbar, sprechen mit Ihnen über Ihr Problem und unterstützen Sie bei der Suche nach einem individuellen Ausweg. Sie erreichen sie über die Rufnummer **030/443 509 821** und bleiben dabei anonym.



SPERR-NOTRUF 116 116

Sperr-Notruf

Wenn Sie eine Bankkarte, Mobilfunkkarte oder andere elektronische Berechtigungen (z. B. Krankenkassenkarte) verloren haben oder sie Ihnen entwendet wurde, können Sie diese zu jeder Tages- und Nachtzeit über die Telefonnummer **116 116** sperren lassen. Ein Verzeichnis aller teilnehmenden Unternehmen und weitere Informationen finden Sie unter [→ www.sperr-notruf.de](http://www.sperr-notruf.de).

Schadensereignisse im Ausland

Die Koordinierungsstelle NOAH (Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bietet deutschen Betroffenen und deren Angehörigen nach Schadensereignissen im Ausland (z. B. Naturkatastrophen, Terroranschläge) unter anderem die Vermittlung einer psychosozialen Versorgung im Inland an. Sie erreichen sie kostenfrei aus Deutschland unter der Rufnummer **0800/1888 433**.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie im Internet unter [→ www.bbk.bund.de/noah](http://www.bbk.bund.de/noah).

Lassen Sie sich unterstützen!

Als Opfer einer Straftat gehen Ihnen möglicherweise viele Gedanken, Ängste und Sorgen durch den Kopf. In solch einer Situation kann schon ein Anruf bei einer Beratungsstelle große Überwindung kosten. Um Ihnen die Kontaktaufnahme zu erleichtern, können Sie das nachfolgende Formular bei der Polizei abgeben. Diese hilft Ihnen bei Bedarf auch beim Ausfüllen. Von dort wird es an die jeweilige Beratungsstelle weitergeleitet, die dann direkt Kontakt mit Ihnen aufnimmt.

Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe

Hiermit willige(n) ich/wir in die Weitergabe meiner/unsere(r) unten genannten Daten an folgende Einrichtung ein:

WEISSER RING e. V., Außenstelle:

Sonstige:

im Zusammenhang mit

Bezeichnung des Schadensereignisses

Personalien Geschädigte/r

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse

Telefon

E-Mail-Adresse

Datum, Unterschrift Geschädigte/r

bitte hier abtrennen

Diese Datenübermittlung dient ausschließlich dem Zweck, dass die o.g. Einrichtung mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann; sie dient nicht einer Rechtsberatung oder der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Es besteht ein gesetzliches Recht auf Auskunft, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert und zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden. Zudem haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Dazu können Sie sich an die Institution, an welche die Daten übermittelt wurden, wenden.

Bei Minderjährigen bzw. betreuten Personen zusätzlich gesetzliche/r Vertreter/in:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse

Telefon

E-Mail-Adresse

Datum, Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter/innen

bitte hier abtrennen 



Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen

Suse hilft

Das Portal → www.suse-hilft.de bietet Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Hier finden Sie außerdem Verzeichnisse von speziellen Beratungsstellen sowie nützliche Adressen und Anlaufstellen. Viele Informationen sind auch in **Leichter Sprache** und **Deutscher Gebärdensprache** verfügbar.

Notfall-Fax/Nothilfe-SMS

Menschen mit einer **Sprach- oder Hörbehinderung** erhalten in ganz Baden-Württemberg schnelle Hilfe über die landesweit einheitliche Notruf-Faxnummer **110**. Zudem gibt es die Möglichkeit, ein Hilfeersuchen **per SMS** unter der Rufnummer **01522/1807 110** an eine Leitstelle der Polizei zu senden. Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung der SMS zu technisch bedingten Verzögerungen kommen kann. Nutzen Sie daher, soweit möglich, das kostenfreie Notruf-Fax an die **110**.

Sperr-Notruf

Der Sperr-Notruf (S. 32) ist für Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung auch per Fax an die Nummer **116 116** möglich. Eine Fax-Vorlage finden Sie unter → www.sperr-notruf.de.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das bundesweite Hilfetelefon (S. 30) bietet auch Beratungen via E-Mail und Chat sowie Beratungen in **Deutscher Gebärdensprache** mittels eines Video-Chats an.

Beratungsstellensuche

In dieser Broschüre sind ausschließlich landesweit tätige Beratungsstellen aufgelistet. Sollten Sie hier keine für Sie passende Einrichtung gefunden haben, können Sie auf nachfolgend genannten Internetseiten nach einer geeigneten Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen.



Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

Unter → www.odabs.de finden Sie durch die Eingabe Ihrer Postleitzahl Hilfeeinrichtungen in Ihrer Nähe, die Sie bei der Bewältigung des Erlebten sowie sämtlicher Angelegenheiten mit Behörden oder anderen Einrichtungen unterstützen.

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Unter → www.hilfeportal-missbrauch.de können Sie und Ihre Angehörigen Informationen zum Thema sowie Hilfsangebote und Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden. Das Angebot steht zum Teil mehrsprachig zur Verfügung.

DAJEB

DAJEB

Auf → www.dajeb.de finden Sie eine Datenbank mit Beratungsstellen und Hilfsangebote zu verschiedenen Themenbereichen, u. a. Jugend, Familie und Gewalt gegen Frauen.

Weitere hilfreiche Informationen im Internet



Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Ausführliche Informationen und Hinweise der Polizei zum Opferschutz finden Sie unter → www.polizei-beratung.de.



Polizei Baden-Württemberg

Unter → www.polizei-bw.de finden Sie die Inhalte dieser Broschüre in digitaler Form. Weiterhin steht Ihnen ein „Merkblatt für Opfer von Straftaten“ in vielen Sprachen zur Verfügung.

Serviceportal Baden-Württemberg

Weitere Beispiele für Handlungsmöglichkeiten und Zugang zu den verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie auf der Serviceseite der Landesverwaltung unter → www.service-bw.de → Hilfe in allen Lebenslagen → Gesundheit und Soziales → Opferschutz und Opferhilfe.



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Hinweise zu den Rechten von Opfern im Strafverfahren sind für Sie unter → www.jum.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Opferschutz im Strafrecht) bereitgestellt.

Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz stellt unter → www.bmjv.de/opferschutz Informationen rund um das Thema Opferschutz zur Verfügung. Dort können auch verschiedene Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.



Polizei für Dich

Das Internetportal der Polizei → www.polizeifürdich.de bietet viele Informationen und Tipps für Jugendliche u.a. zu Kriminalitätsphänomenen, Opferschutz und Hilfsangeboten.

Zeuginfinfo mit spezieller Seite für Kinder

Die Website → www.zeuginfinfo.de ist auf Fragen und Unsicherheiten von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zugeschnitten. Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über Abläufe und Besonderheiten des Gerichtsverfahrens zu informieren. Zudem gibt es eine spezielle Seite **für Kinder**, die bei Gericht eine Aussage machen müssen. Dort werden Kinder und deren Eltern durch eine virtuelle Figur, Max die Gerichtsmaus, mit den Abläufen bei Gericht vertraut gemacht.



Infovictims

Informationen über Ihre Rechte, über den Strafprozess und wo Sie Unterstützung bekommen können, finden Sie auch auf der Internetseite → www.infovictims.de des WEISSEN RINGS.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Redaktion

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Telefon 0711/5401-3458

E-Mail praevention@polizei.bwl.de

Layout

AW Grafik Design, Schorndorf

Druck

Wahl-Druck GmbH, Aalen

Stuttgart, Februar 2018

9. Auflage

Bildnachweise

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg © S. 2
LKA BW, Referat Prävention, Tilmann Kübler © Umschlag, S. 6, S. 7, S. 16, S. 18, S. 20, S. 21, S. 23, S. 26,
S. 27, S. 28, S. 39
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) © S. 17
Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg - Agenturfoto. Mit Model gestellt. © S. 14
Ridofranz - istockphoto © S. 10
Gina Sanders - Fotolia © S. 12

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt es es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Diese Broschüre soll Ihnen als Orientierung dienen, wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person Opfer eines Wohnungseinbruchs, einer Gewalttat oder einer anderen belastenden Straftat geworden sind.

Der Gesetzgeber hat spezielle Rechte und Möglichkeiten für Opfer von Straftaten vorgesehen. Diese und weitere hilfreiche Informationen, z. B. zum Strafverfahren, sowie Empfehlungen zum Vorgehen nach einer Gewalttat oder nach einem Wohnungseinbruch, finden Sie in der vorliegenden Broschüre.

Da Sie Ihre Rechte oftmals selbstständig einfordern müssen, beinhaltet die Broschüre eine Auflistung landesweiter Beratungsstellen. Dort werden Sie bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte unterstützt und erhalten Informationen über weiterführende Beratung und Begleitung sowie finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich als Opfer einer Straftat, auch im Umgang mit Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen, nicht alleine gelassen fühlen.

Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.

Stempel der Dienststelle

Broschüre überreicht durch

Polizeiliches Aktenzeichen